



Covid-19 Schutzkonzept

1. Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt die Vorgaben, welche an der ZHAW zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie erfüllt sein müssen.

Das Schutzkonzept orientiert sich

- an der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Stand 15. August 2020)
- an den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- an den Vorgaben des Kantons Zürich sowie
- an den Beschlüssen der Hochschulleitung vom 17. April, 28. Mai, 4. Juni, 25. Juni, 9. Juli, 20. August und 4. September 2020.

Das vorliegende Schutzkonzept wird angepasst,

- wenn die Behörden die geltenden Vorgaben oder Empfehlungen ändern oder
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass die übergeordneten Empfehlungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden können.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Geltungsbereich	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Gültigkeit bei externen Einsätzen und Gegebenheiten	3
3. Ziele	4
4. Massnahmen.....	4
4.1 Grundsätzliche Massnahmen	4
4.2 Generelle Verhaltensmassnahmen	4
4.3 Tragpflicht von Schutzmasken.....	5
4.4 Isolations- und Quarantäne-Massnahmen.....	6
4.5 Besonders gefährdete Personen	6
4.6 Arbeiten vor Ort und im Home-Office.....	6
4.7 Veranstaltungen	7
4.7.1 Veranstaltungen in den Leistungsbereichen Lehre und Weiterbildung	7
4.7.2 Veranstaltungen in den Leistungsbereichen Forschung und Dienstleistung.....	7
4.7.3 Gesellige Personalanlässe	7
4.7.4 Veranstaltungen mit über 300 Personen.....	8
4.7.5 Veranstaltungen mit über 1'000 Personen	8
4.8 Treffen mit Forschungspartnern und Dienstleistungskunden	8
4.9 Reisen im In- und Ausland	8
4.10 Exkursionen im In- und Ausland	8
4.11 Tracing	9
4.12 Ergänzende Schutzkonzepte.....	9
4.13 Selbstverantwortung.....	9
5. Betrieb.....	10
5.1 Anreise/Öffentlicher Verkehr	10
5.2 Gebäudezutritt.....	10
5.3 Verkehrsflächen	10
5.4 Empfangssituationen/Theken	11
5.5 Personen- und Warenaufzüge.....	11
5.6 Räume allgemein	11
5.7 Büros.....	12
5.8 Pausenräume.....	12
5.9 Sanitäranlagen	12
5.10 Hochschulbibliothek	13

5.11	Verpflegung/Kantine.....	13
5.12	Dienstfahrten.....	13
5.13	Sport/ASVZ.....	13
5.14	Baustellen.....	13
6.	Reinigung/Hygienemassnahmen.....	14
6.1	Reinigung.....	14
6.2	Schutzmaterial.....	15
6.3	Arbeitskleidung und Wäsche.....	15
7.	Kommunikation.....	15
8.	Umsetzungsverantwortung.....	15
9.	Erlassinformationen.....	16
9.1	Metadaten Erlass.....	16
9.2	Erlassverlauf.....	16

2. Geltungsbereich

2.1 Allgemein

Das Schutzkonzept richtet sich an alle Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden der ZHAW. Das Schutzkonzept gilt auch für alle Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen auf dem Areal der ZHAW. Es gilt auch für alle anderen Personen, die sich in den Räumen der ZHAW aufhalten.

Das Schutzkonzept gilt für alle Organisationseinheiten und Standorte. In den Organisationseinheiten und an den Standorten können Detailkonzepte notwendig sein. Das vorliegende Schutzkonzept bildet den bindenden Rahmen für diese weiteren departements-, gebäude-, raum- und/oder tätigkeitsspezifischen Schutzkonzepte.

2.2 Gültigkeit bei externen Einsätzen und Gegebenheiten

Die Verhaltensmassnahmen gelten auch für Mitarbeitende der ZHAW, welche sich im Auftrag der ZHAW ausserhalb des Areals der ZHAW befinden (z.B. auf Dienstreisen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen bei Dritten vor Ort). Mitarbeitende der ZHAW dürfen bei Dritten vor Ort im Einsatz stehen, wenn die Drittpartei die vom Bund vorgegebenen Schutzmassnahmen befolgt.

Die Verhaltensmassnahmen gelten auch für die Durchführung von Veranstaltungen (vgl. Kapitel 4.7), auf Exkursionen und Studienreisen (vgl. Kapitel 4.10).

3. Ziele

Das Ziel der ZHAW ist die Sicherstellung des Betriebs der ZHAW in den einzelnen Leistungsbereichen. Dabei steht die Verhinderung von Covid-19 Ansteckungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der ZHAW im Fokus.

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Personen, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Angestrebt wird

- a) dass die Verbreitung des Coronavirus verhindert und Übertragungsketten unterbrochen werden,
- b) dass Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende die ZHAW besuchen, so lange sie keine Covid-19 Symptome aufweisen und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten,
- c) dass die Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden.

4. Massnahmen

4.1 Grundsätzliche Massnahmen

Es gelten folgenden Grundsätze:

- a) Einhaltung der Abstandsregeln auf dem Weg zur ZHAW und zurück zum Ausgangspunkt.
- b) Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten auf dem Areal der ZHAW (1,5-Meter-Distanz-Regel) wenn immer möglich.
- c) Einhaltung der generellen Verhaltensmassnahmen gemäss Kapitel 4.2.
- d) Einhaltung der Tragpflicht von Schutzmasken in den Gebäuden der ZHAW.

4.2 Generelle Verhaltensmassnahmen

Alle Personen, die sich in den Gebäuden der ZHAW bewegen, halten sich an die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) des Bundesamtes für Gesundheit. Mittels Informationsplakaten werden sie auf die korrekte Durchführung aufmerksam gemacht (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen). Die Informationsplakate werden durch die Abteilung Facility Management an allen Gebäudezugängen platziert.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände mit Wasser und Seife gereinigt und getrocknet werden. Die Reinigung der Hände ist auch nach der Nutzung von mehreren Personen genutzten Schaltern, Fenster- und Türgriffen, Liftknöpfen, Treppengeländern etc. wo möglich empfohlen.

Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien dürfen nicht geteilt werden. Geschirr ist nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife oder in der Maschine zu spülen.

Beim Arbeiten mit Werkzeugen oder Geräten mit Körperkontakt ist, wenn immer möglich Einmalwerkzeug/ Einwegmaterial zu verwenden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Arbeitswerkzeuge oder Geräte nach dem Kontakt zu desinfizieren. Dies gilt insbesondere für Räume, die mit speziellen Infrastrukturen ausgerüstet oder für spezielle Tätigkeiten (z.B. Skills Training) notwendig sind.

Wunden (z.B. an den Fingern) müssen abgedeckt werden (z.B. mit Schutzhandschuhen).

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden auch beim Tragen einer Schutzmaske auf ein Minimum reduziert (z.B. Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten im Leistungsbereich Lehre).

Dozierende und Vorgesetzte sind verpflichtet, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten) vom Unterricht bzw. von der Präsenz an der ZHAW auszuschliessen und zum Verlassen des Areals der ZHAW aufzufordern. Sie können sich dabei auf die Allgemeine Hausordnung berufen.

Wenn eine Person in den Räumen der ZHAW klare Symptome aufweist, fordern die Dozierenden oder die Vorgesetzten die Person auf, einen Arzt zu konsultieren und empfehlen einen gesicherten Transport (z.B. Krankenwagen) zu nutzen.

4.3 Tragpflicht von Schutzmasken

In den Gebäuden der ZHAW gilt eine generelle Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht gilt für alle Personen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Empfangssituationen, Verkehrsflächen, Personen- und Warenaufzüge, Treppenhäuser, Sanitäranlagen), in Begegnungszonen (z.B. Pausenräume, Lernlandschaften, Räumen der Mensen, sofern keine Verpflegung stattfindet) sowie in den Unterrichtsräumen.

Personen, die ein entsprechendes Arztzeugnis vorweisen können, sind von der Maskentragpflicht befreit.

Dozierende in der Lehre und in der Weiterbildung können in den Unterrichtsräumen ohne Schutzmasken unterrichten, sofern die Distanzvorgaben eingehalten werden (1,5-Meter-Distanz-Regel). Ebenso dürfen Vortragende (z.B. externe Referentinnen und Referenten, Panel-Teilnehmende an Podien) während ihren Reden die Schutzmasken ablegen. Studierende und Weiterbildungsteilnehmende werden von der Maskentragpflicht in Unterrichtsräumen nur befreit, wenn es sich dabei um eine länger dauernde Präsentation vor dem Plenum handelt. Bei Einzelvoten im Plenum ist die Maskentragpflicht einzuhalten.

Die Maskentragpflicht gilt für Dozierende in der Lehre und in der Weiterbildung bei der Betreuung von Gruppenarbeiten sowie im Austausch mit Einzelpersonen.

Gesichtsschilder und Visiere können Masken nicht ersetzen und befreien deshalb nicht von der Maskentragpflicht.

In den Aussenbereichen der ZHAW besteht keine Maskentragpflicht.

In den Büros der ZHAW besteht keine Maskentragpflicht, sofern die Belegungsvorgaben eingehalten sind.

Alle in den Räumen der ZHAW anwesenden Personen (Mitarbeitende, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende, externe Dienstleistende, Gäste, Besuchende etc.) sind dafür besorgt, dass sie während ihrer Anwesenheit in den Räumen der ZHAW über eine ausreichende Anzahl an Schutzmasken verfügen.

Mitarbeitenden der Reinigung, des Hausdienstes (insbesondere während schweren Transporten und bei Umzügen), des ICT-Vorort-Supports (insbesondere beim Einrichten von Arbeitsplätzen), der Gärtnerei sowie im Thekendienst werden Masken von der ZHAW kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ebenso werden dem Laborpersonal aufgrund erhöhter Anforderungen an die Arbeitssicherheit Schutzmasken kostenlos zur Verfügung gestellt.

An ausgewählten Standorten können Schutzmasken der ZHAW gekauft werden.

Zur Anwendung der Schutzmasken kann das [Erklärvideo des Bundesamtes für Gesundheit](#) eingesetzt werden. Zudem sind die Bedienungsanleitungen der einzelnen Produkte zu beachten.

4.4 Isolations- und Quarantäne-Massnahmen

Personen, welche Covid-19 Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht an die ZHAW kommen und müssen sich in [\(Selbst\)Isolation und \(Selbst\)Quarantäne](#) begeben. Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen. Der Hausarzt/die Hausärztin meldet den Fall an das Kantonsarztamt und das BAG. Der Kanton identifiziert anschliessend die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben.

Falls ein Krankheitsfall an der ZHAW vorkommt, müssen gemäss den Vorgaben zum Contact Tracing enge Kontakte ausfindig gemacht werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden. Die ZHAW stellt der zuständigen kantonalen Stelle auf Anfrage Adresslisten mit Namen, Vornamen, Wohnorten und Telefonnummern zur Verfügung. Eine detaillierte Erhebung von Kontaktdaten ist mit der Einhaltung des Schutzkonzepts nicht erforderlich.

4.5 Besonders gefährdete Personen

Die ZHAW fordert besonders gefährdete Personen (vgl. [Kategorien des Bundesamtes für Gesundheit](#)) auf, sich an die entsprechenden [Empfehlungen](#) zu halten. Die vorgesetzten Personen bzw. die Studiengangsleitungen achten darauf, dass besonders gefährdete Personen (inkl. schwangere Frauen) am Arbeitsplatz bzw. am Ausbildungsplatz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus geschützt sind. Ist dies nicht möglich, bietet die ZHAW Alternativen an. Falls eine Weiterführung der Arbeit bzw. des Studiums nicht möglich ist, kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ein Arztzeugnis ausstellen.

4.6 Arbeiten vor Ort und im Home-Office

Die ZHAW empfiehlt das Arbeiten im Home-Office, sofern es die betrieblichen Erfordernisse erlauben.

Bei einer physischen Präsenz vor Ort sind die Mitarbeitenden verpflichtet, die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (Händehygiene, kein Händeschütteln etc.) und die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten. Kann die 1,5-Meter-Distanz-Regel nicht eingehalten werden, definiert die Organisationseinheit die entsprechenden Anwesenheitsmöglichkeiten der Mitarbeitenden, z.B. mit einer Planung der regelmässigen Anwesenheit oder Team-Splitting mit wöchentlich alternierender Anwesenheit, oder es gelten die ergänzenden Schutzkonzepte (vgl. Kapitel 4.12).

ZHAW-interne Sitzungen (d.h. mit Angehörigen der ZHAW) dürfen in den Räumen der ZHAW abgehalten werden. Es ist auf eine gute und regelmässige Raumbelüftung zu achten.

Die Rahmenbedingungen für das Arbeiten im Home-Office sind in der [Richtlinie Home-Office](#) geregelt. Der Grenzwert für Home-Office im Ausland von 20 % ist bis zum 31. Dezember 2020 ausser Kraft gesetzt.

4.7 Veranstaltungen

4.7.1 Veranstaltungen in den Leistungsbereichen Lehre und Weiterbildung

Im Leistungsbereich Lehre dürfen Präsenzveranstaltungen (Infoveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Tagungen, Schulungen, Konferenzen etc.) unter Einhaltung der Abstandsregelungen und der Maskentragpflicht durchgeführt werden.

Im Leistungsbereich Weiterbildung dürfen Präsenzveranstaltungen (Infoveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Tagungen, Schulungen, Konferenzen etc.) unter Einhaltung der Maskentragpflicht durchgeführt werden.

An Diplomfeiern im Bachelor- und Masterstudium dürfen nur die Absolventinnen, Absolventen sowie deren Studiengangsleitungen und Dozierende teilnehmen, aber keine weiteren Gäste (Eltern, Freunde, Verwandte etc.). Die Abstandsregelungen sind einzuhalten. Die Departemente können auf die Diplomfeiern verzichten.

An Abschlussfeiern von Weiterbildungsveranstaltungen dürfen nur die Absolventinnen, Absolventen sowie deren Studiengangsleitungen und Dozierende teilnehmen, aber keine weiteren Gäste (Eltern, Freunde, Verwandte etc.). Die Abstandsregelungen sind einzuhalten.

Für Weiterbildungsveranstaltungen kann die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheiden, von den Vorgaben der Raumbelüftungsliste für Räume (vgl. Kapitel 5.6) abzuweichen und den Weiterbildungsteilnehmenden Schutzmasken ohne Verrechnung abzugeben. Die Kosten für die Schutzmasken für die Weiterbildungsteilnehmenden werden vom jeweiligen Departement übernommen.

4.7.2 Veranstaltungen in den Leistungsbereichen Forschung und Dienstleistung

Konferenzen, Seminare, Workshops etc. mit externen Teilnehmenden, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsaufträge Forschung oder Dienstleistung in Verbindung stehen, dürfen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und der Maskentragpflicht stattfinden.

4.7.3 Gesellige Personalanlässe

Besteht das Risiko, dass sich eine ganze Organisationseinheit an einem geselligen Personalanlass wie einem Apéro, Ausflug oder einer Feier anstecken könnte, gilt die Empfehlung, auf solche Anlässe zu verzichten.

4.7.4 Veranstaltungen mit über 300 Personen

Bei Veranstaltungen mit über 300 Besuchenden wird eine Unterteilung in Sektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen. Ein Wechsel der Besuchenden von einem Sektor in einen anderen Sektor ist verboten. Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, zugeteilter Sektor, falls vorhanden Sitzplatz- oder Tischnummer) der teilnehmenden Personen werden aufgenommen. Die Verantwortlichen der Veranstaltung informieren die anwesenden Personen über die geltenden Schutzmassnahmen, die Erhebung der Kontaktdaten sowie das Verbot, sich von einem Sektor in einen anderen zu begeben. Zudem werden die Besuchenden informiert, dass die 1,5-Meter-Distanz-Regel voraussichtlich unterschritten wird und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko einhergeht sowie dass es zu einer möglichen Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle kommt und diese die Kompetenz besitzt, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es zu Kontakten mit an Covid-19 erkrankten Personen kam.

Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet. Die Kontaktdaten werden ausschliesslich für den Zweck erhoben, auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle die Daten weiterzuleiten. Andere Verwendungszwecke sind nicht erlaubt.

In Bereichen, die von allen Besuchenden genutzt werden (z.B. Eingangs- oder Pausenbereiche), müssen von den Besuchenden die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten sowie Schutzmasken getragen werden oder von den Verantwortlichen der Veranstaltung Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

4.7.5 Veranstaltungen mit über 1'000 Personen

Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen sind bis zum 30. September 2020 verboten.

4.8 Treffen mit Forschungspartnern und Dienstleistungskunden

Treffen mit Forschungspartnern und Dienstleistungskunden können unter Einhaltung der Vorgaben des ZHAW-Schutzkonzepts und der relevanten ergänzenden Schutzkonzepte stattfinden.

4.9 Reisen im In- und Ausland

Im Inland gibt es keine Reisebeschränkungen. Die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit sowie die 1,5-Meter-Distanz-Regel sind einzuhalten. Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs sind die dafür erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

ZHAW-Angehörige treten in der Regel keine beruflichen Auslandsreisen an. Sollte dennoch eine Reise angetreten werden müssen, ist die Departementsleiterin oder der Departementsleiter zu informieren. Des Weiteren sind die EDA- und die BAG-Empfehlungen sowie die Hygiene-Massnahmen zu befolgen.

4.10 Exkursionen im In- und Ausland

Bei Exkursionen ist ein Schutzkonzept zu erstellen, falls die 1,5-Meter-Distanz-Regel nicht eingehalten werden kann. Das Schutzkonzept kann das Tragen von Schutzmasken vorsehen.

Bei Exkursionen mit verschiedenen Gruppen dürfen sich die Teilnehmenden einer Gruppe möglichst nicht mit jenen einer anderen Gruppen mischen.



4.11 Tracing

Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende werden informiert, dass ihre bereits vorliegenden Kontaktdaten auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle weitergeleitet werden, um die Identifikation und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen zu ermöglichen.

Die ZHAW empfiehlt allen Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden die [SwissCovid App](#) für Mobiltelefone zu nutzen.

Eine detaillierte Erhebung von Kontaktdaten ist lediglich bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen erforderlich (vgl. Kapitel 4.7).

4.12 Ergänzende Schutzkonzepte

Bei unvermeidlichen ausbildungsbedingten Kontakten (z.B. praktische Pflegeausbildung), bei Veranstaltungen sowie bei Tätigkeiten in den Leistungsbereichen Forschung oder Dienstleistungen, bei denen die Grundsätze und generellen Verhaltensmassnahmen nicht konsequent eingehalten werden können (insbesondere die 1,5-Meter-Distanz-Regel), ist ein ergänzendes Schutzkonzept zu erstellen.

Sofern lediglich die 1,5-Meter-Distanz-Regel nicht eingehalten werden kann, das Tragen von Schutzmasken aber möglich ist, muss kein ergänzendes Schutzkonzept eingereicht werden.

Das ergänzende Schutzkonzept muss Aussagen zur Sicherstellung des Schutzes der beteiligten Personen, zum benötigten Schutzmaterial, zur Schulung und Anwendung des Schutzmaterials (insbesondere dem korrekten Tragen der Schutzmasken) etc. enthalten.

Die Departemente können umfassende Schutzkonzepte erstellen, sofern darin alle relevanten Punkte behandelt werden.

Die Sicherheit ZHAW prüft anhand einer Checkliste, ob die spezifischen Schutzkonzepte den Anforderungen des vorliegenden Schutzkonzepts genügen. Die Checkliste wird den Departementen zur Verfügung gestellt und ist als Selbstdeklaration mit dem ergänzenden Schutzkonzept einzureichen.

4.13 Selbstverantwortung

Die ZHAW erwartet von ihren Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Alle Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden sind aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Covid-19 Virus zu minimieren.

Alle ZHAW-Angehörigen sind angehalten, Personen auf ein Fehlverhalten hin anzusprechen.



5. Betrieb

5.1 Anreise/Öffentlicher Verkehr

Es wird empfohlen, zu Fuss oder mit dem Fahrrad anzureisen. Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs sind die dafür erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

5.2 Gebäudezutritt

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Areal der ZHAW nicht betreten.

Bei Personenansammlungen vor den Eingängen der Gebäude muss die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten werden. Raucherzonen werden zusätzlich mit Aushängen versehen.

Es gelten die [publizierten Gebäudeöffnungszeiten](#).

Schutzmasken sind vor dem Zutritt in die Gebäude korrekt anzuziehen.

Die Abteilung Facility Management erstellt in Abhängigkeit zu den ab Herbstsemester 2020 erwarteten Personenströmen ein Konzept für Desinfektionsmittelspender an den Gebäudezugängen. Die zu erwartenden Personenströme werden aus der Belegungsplanung bzw. Stundenplanung der Departemente abgeleitet.

An sensiblen Punkten (Gebäudeeingänge, Bibliothek, Theken etc.) wird die Abteilung Facility Management weitere Handhygienestationen zur Verfügung stellen.

Bei der Platzierung der Desinfektionsmittelspender werden die feuerpolizeilichen Vorgaben berücksichtigt.

5.3 Verkehrsflächen

In allen Verkehrsflächen sind die 1,5-Meter-Distanz-Regel und die Maskentragpflicht einzuhalten.

Ansammlungen von Personen, insbesondere vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen, sind zu vermeiden.

In Bereichen, in denen sich Personen bewegen bzw. durchgehen, werden die Personen durch geeignete Lenkungsmaßnahmen (z.B. Markierungen, Bänder) so gelenkt, dass die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten werden kann. An Örtlichkeiten (z.B. engere Gangbereiche), die nicht richtungstrennt genutzt werden können, darf die 1,5-Meter-Distanz-Regel unterschritten werden, wenn die Begegnungsdauer zwischen den Personen sehr gering ist.

In den Verkehrsflächen ist eine Vermischung der Personengruppen zu vermeiden. Bei der Erarbeitung der Belegungspläne bzw. Stundenpläne soll die Vermischung von Studierendengruppen möglichst vermieden werden.

Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Verkehrsflächen dürfen genutzt werden, sofern die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten wird.

Unnötige Gegenstände, welche von unterschiedlichen Personen berührt werden können (z.B. Give-Aways), dürfen nicht ausgelegt werden und sind zu verstauen.

5.4 Empfangssituationen/Theken

Bei Empfangs- und Bedientheken wird auf die 1,5-Meter-Distanz-Regel hingewiesen und nach Möglichkeit durch die Abteilung Facility Management eine Bodenmarkierung angebracht. Das Personal wird mit einer mobilen Plexiglas-Schutzscheibe vor einem direkten Kundenkontakt geschützt. Die ZHAW stellt Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Departemente melden ihren Bedarf der Abteilung Facility Management.

5.5 Personen- und Warenaufzüge

Die Nutzung der Personen- und Warenaufzüge ist eingeschränkt und nur unter Einhaltung der 1,5-Meter-Distanz-Regel und der Maskentragpflicht erlaubt. Aufzugskabinen dürfen nur mit einer Person belegt werden und bleiben Personen mit Mobilitätseinschränkungen sowie der betrieblichen Nutzung vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, die Treppenhäuser zu benutzen.

Die Abteilung Facility Management bringt Bodenmarkierungen vor den Personen- und Warenaufzügen an, um den Personenfluss der aussteigenden Personen nicht durch wartende Personen zu behindern. Die wartenden Personen haben unter einander die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten.

Die Personen- und Warenlifte gelten als neuralgische Orte mit hohem Personenaufkommen und werden im Tagesablauf mehrfach gereinigt und desinfiziert.

5.6 Räume allgemein

Mit Ausnahme von Büros gilt in allen Räumen, insbesondere auch Sitzungszimmern, eine Maskentragpflicht. Bei Besprechungen, die in Büros durchgeführt werden, besteht keine Maskentragpflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Für Sitzungszimmer, Labore und Unterrichtsräume legt die Abteilung Facility Management abgeleitet aus dem Schutzkonzept maximale Kapazitäten fest. Dabei werden die Anzahl der Türen, die Verkehrswege in den Räumen und die Raumgeometrie berücksichtigt. Die Abteilung Facility Management bringt an jeder Raumtüre einen Hinweis mit der erlaubten Anzahl Personen an.

Die Organisationseinheiten sind für eine Belegungsplanung verantwortlich, welche die Kapazitätsvorgaben der Abteilung Facility Management nicht verletzen. Die maximale Raumbelegung wird nach Rücksprache mit dem Departement auf Basis des Schutzkonzepts durch die Abteilung Facility Management bestimmt und ist den entsprechenden Raumlisten zu entnehmen.

Bei der Belegungsplanung bzw. Stundenplanung können Randstunden belegt und Verlängerungen der Gebäudeöffnungszeiten in Auftrag gegeben werden.

Im Sitzplatzbereich werden die Plätze so belegt, dass jeweils nach allen Seiten hin ein Platz freigehalten wird. Zwischen allen anderen Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen gilt die 1,5-Meter-Distanz-Regel.

In Hörsälen, die ausschliesslich für den Leistungsbereich Lehre genutzt werden, mit festem Gestühl wird eine Markierung angebracht.

Ein Tracing ist nicht erforderlich, da in den Sitzplatzbereichen maximal jeder zweite Sitzplatz belegt wird und eine Maskentragpflicht gilt.

Räume sind gut zu lüften. In Räumen mit Lüftungsanlagen erfolgt dies automatisch, die Anlagen bleiben in Betrieb. In unbelüfteten Räumen sind während jeder Pause die Fenster zu öffnen.

Häufiges Wechseln der Unterrichtsräume ist zu vermeiden, um die Mobilität und die Vermischung von Gruppen zu vermeiden.

Auch bei Leistungsnachweisen sind die 1,5-Meter-Distanz-Regel und die Maskentragpflicht einzuhalten.

Die Besprechungen mit den Betreuungspersonen sollen, wo möglich mittels Videochat erfolgen. Bei einer Vor-Ort-Besprechung muss die 1,5-Meter-Distanz-Regel und die Maskentragpflicht eingehalten werden.

In Räumen (z.B. Labore, «labor-ähnliche» Räume), in denen die Einhaltung der Maskentragpflicht oder der Distanzregelung mit einem vertretbaren betrieblichen und/oder didaktischen Konzept nicht möglich ist, muss durch die Nutzenden ein ergänzendes Schutzkonzept erstellt werden, das sich auf die konkrete, spezifische Nutzung bezieht und die Umsetzung von ergänzenden Schutzmassnahmen sicherstellt (vgl. Kapitel 4.12). Die Nutzenden dieser Räume haben neben den Schutzmasken allenfalls weiteres Schutzmaterial (ev. Handschuhe) zu tragen. Das weitere Schutzmaterial wird den Departementen durch die Abteilung Facility Management bereitgestellt.

5.7 Büros

Das präventive Tragen von Schutzmasken in Büros ist erlaubt, aber nicht erforderlich.

Die Abteilung Facility Management bringt an jeder Raumtüre einen Hinweis mit der maximal erlaubten Anzahl Personen an. Die 1,5-Meter-Distanz-Regel ist insbesondere bei Mehrpersonen-Büros einzuhalten. Die Organisationseinheiten fordern die Mitarbeitenden auf, im Home-Office zu arbeiten bzw. organisieren den Bürobetrieb, wenn die 1,5-Meter-Distanz-Regel bei Vollbesetzung nicht eingehalten werden kann.

5.8 Pausenräume

In Pausenräumen gelten die 1,5-Meter-Distanz-Regel und die Maskentragpflicht. Unnötige Gegenstände dürfen nicht ausgelegt werden und sind zu verstauen.

5.9 Sanitäranlagen

In den Sanitäranlagen ist die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten und gilt die Maskentragpflicht. Die Abteilung Facility Management bringt an den Türen der Sanitäranlagen einen Hinweis zur 1,5-Meter-Distanz-Regel an. Die wartenden Personen haben unter einander die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten.

Um Spitzenzeiten in der Belegung der Sanitäranlagen zu vermeiden, wird eine flexible Pausengestaltung empfohlen. Die Organisationseinheiten, welche die Räume in einem Gebäude nutzen wollen, sind dafür verantwortlich, dass die 1,5-Meter-Distanz-Regel auch in den Sanitäranlagen eingehalten werden kann.

Die Sanitäranlagen werden täglich gereinigt. Bei konstant hohem Personenaufkommen erfolgt eine zusätzliche Reinigung.

Soweit möglich werden die Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern ausgerüstet. Händedesinfektionsmittel wird nur bereitgestellt, wenn keine Alternative vorhanden ist. Flüssigseifen und Händedesinfektionsmittel werden mehrmals pro Tag nachgefüllt.



5.10 Hochschulbibliothek

Das vorliegende Schutzkonzept gilt auch für die Hochschulbibliothek. Die spezifischen Punkte werden im ergänzenden Schutzkonzept der Hochschulbibliothek geregelt.

5.11 Verpflegung/Kantine

Alle Personen, die sich an der ZHAW verpflegen, sind aufgefordert, ihre Schutzmasken zu tragen bis sie ihren Sitzplatz eingenommen haben und mit dem Essen bzw. Trinken beginnen.

Alle Personen, die sich an der ZHAW verpflegen, sind angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

In den Mensen und Cafeterias der ZHAW gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Caterer. SV und ZFV verfügen über eigene, von den Behörden genehmigte Schutzkonzepte, welche mit Vorgaben der ZHAW ergänzt sind.

In den übrigen Verpflegungsstätten der ZHAW (z.B. Pausenräume) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.

5.12 Dienstfahrten

Auf Dienstfahrten sind die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten und bei der Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen Schutzmasken zu tragen. Falls kurzfristig keine Schutzmasken verfügbar sind, sind mehrere Fahrzeuge zu nutzen. Vor und nach der Nutzung sind ZHAW-Fahrzeuge durch die Nutzenden innen zu reinigen, sofern sie von unterschiedlichen Personen genutzt werden. Bei der Nutzung von Mobility-Fahrzeugen gelten die Schutzkonzepte von Mobility.

5.13 Sport/ASVZ

In den Sportanlagen gelten die Schutzkonzepte des ASVZ. Diese sind verbindlich für alle Personen, welche das Sportangebot des ASVZ nutzen.

5.14 Baustellen

Auf Baustellen, die gegenüber dem Hochschulbetrieb abgegrenzt sind, gelten die Schutzkonzepte des jeweiligen Bauherrn.

6. Reinigung/Hygienemassnahmen

6.1 Reinigung

Während der Covid-19 Situation werden die Räume wie üblich gereinigt. Eine Reinigung der Schulräume bei Klassenwechsel ist nicht vorgesehen.

Es genügt eine Reinigung der Oberflächen und der abwaschbaren Böden mit handelsüblichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nicht nötig.

Eine erhöhte, bedarfsgerechte Reinigung wird durch die Abteilung Facility Management dort ermöglicht, wo mehrere Personen einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz häufig teilen. Die Abteilung Facility Management stellt an zentraler Stelle Reinigungstücher bereit. Die Reinigung der Plätze erfolgt durch die Nutzenden. Im Arbeitsplatzkonzept der ICT wird empfohlen, den Mitarbeitenden bei Shared Arbeitsplätzen Maus, Tastatur und Headset persönlich abzugeben.

Oberflächen oder Gegenstände, welche durch mehrere Personen häufig berührt werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Dies gilt auch für Schalter, Fenster- und Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Getränkeautomaten, Wasserspender, Kaffeemaschinen und weitere Kontaktflächen.

Trocknungs- und Handtücher aus Stoff sind zu entfernen. CWS-Handtuchspender sind weiterhin erlaubt.

Sanitäranlagen mit konstant hohem Personenaufkommen werden im Tagesablauf zusätzlich gereinigt.

Auf eine fachgerechte Entsorgung des Abfalls muss speziell geachtet werden. Dabei sind folgende Punkte durch die Abteilung Facility Management bzw. den Provider zwingend zu berücksichtigen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Bereitstellen von genügend Abfalleimern zur Entsorgung von Taschentüchern und Schutzmasken
- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten)
- Anfassen von Abfall vermeiden: stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch fachgerecht entsorgen
- Abfallsäcke dürfen auf keinen Fall manuell zusammengedrückt werden (Gefahr aufwirbeln von Viren).

Das Tragen von Handschuhen und Hygienemasken bei der Abfallentsorgung ist Pflicht. Ebenfalls das fachgerechte Entsorgen.

Die Abteilung Facility Management passt das Reinigungs- und Entsorgungskonzept den Vorgaben des Schutzkonzepts entsprechend an.



6.2 Schutzmaterial

In Laboren und «labor-ähnlichen» Räumen werden bei Nutzung von Infrastruktur/Werkzeugen/ Material durch mehrere Personen Handschuhe von der ZHAW zur Verfügung gestellt. Die Departemente melden den wöchentlichen Bedarf an Handschuhen pro Standort bzw. Raum an die Sicherheit ZHAW. Die Sicherheit ZHAW sammelt den Bedarf und besorgt das notwendige Schutzmaterial. Die Verteilung des Schutzmaterials erfolgt durch die Abteilung Facility Management an die Departemente. Die Departemente stellen die Feinverteilung sicher (keine Selbstbedienung).

Die ZHAW stellt zudem Schutzmaterial für begründete Situationen zur Verfügung, sofern ein ergänzendes Schutzkonzept vorliegt (vgl. Kapitel 4.12).

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Reinigungstätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht vorgesehen.

Benutztes Schutzmaterial ist in Abfalleimern zu entsorgen. Das gilt auch für selbst mitgebrachtes Schutzmaterial.

6.3 Arbeitskleidung und Wäsche

Benutzte Arbeitskleider dürfen nicht in den Verkehrswegen aufgehängt werden. Zudem sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- Arbeitskleidung soll nicht von mehreren Personen getragen werden. Es ist persönliche Arbeitskleidung zu verwenden.
- Arbeitskleider sind regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel zu waschen.
- Kundenwäsche darf bei mehrmaliger Verwendung nur für dieselbe Person verwendet werden (z.B. Lagerungstücher in der Physiotherapie).

7. Kommunikation

Das Schutzkonzept wird im Prozessportal hinterlegt und im Intranet sowie im Internet verlinkt. Die FAQs auf der Corona-Seite werden entsprechend angepasst.

8. Umsetzungsverantwortung

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden gilt der Sicherheitsbeauftragte der ZHAW als verantwortliche Person.

Der Sicherheitsbeauftragte wird in seiner Aufgabe von allen Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden der ZHAW unterstützt.



9. Erlassinformationen

9.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	SicherheitsbeauftragteR
Beschlussinstanz	SicherheitsverantwortlicheR
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

9.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	20.05.2020	SicherheitsverantwortlicheR	20.05.2020	Originalfassung
1.1.0	28.05.2020	SicherheitsverantwortlicheR	28.05.2020	Aufhebung 5-Personen-Regel
1.2.0	05.06.2020	SicherheitsverantwortlicheR	08.06.2020	Anpassung Informationsfluss bei einer Erkrankung (Kap. 4.4) Revision Home-Office (Kap. 4.5) Flexibilität Lehre / Weiterbildung (Kap. 4.6) Neu: Treffen mit Forschungspartnern und Dienstleistungskunden (Kap 4.7) Neu: Reisen im In- und Ausland (Kap. 4.8) Neu: Exkursionen im In- und Ausland (Kap. 4.9) Reduktion Aufbewahrungsfrist der Kontaktlisten (Kap. 4.10, 5.6) Ergänzung Lernarbeitsplätze (Kap. 5.2)
1.3.0	26.06.2020	SicherheitsverantwortlicheR	26.06.2020	Berücksichtigung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie, Stand 19. Juni 2020 (diverse Kapitel) Berücksichtigung der Beschlüsse der HSL vom 25. Juni 2020 (diverse Kapitel)
1.4.0	16.07.2020	SicherheitsverantwortlicheR	16.07.2020	Berücksichtigung des HSL-Beschlusses vom 9. Juli 2020 (Kap. 4.5) Kleinere Präzisierungen (Kap. 5.6)
1.5.0	26.08.2020	SicherheitsverantwortlicheR	26.08.2020	Berücksichtigung der Maskentragpflicht (diverse Kapitel) Hinweis zu besonders gefährdeten Personen (Kap. 4.4) Ergänzung bei Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen (Kap. 4.6.5) Entfernung der Regelung mit abgelaufener Gültigkeit (diverse Kapitel) Aufhebung der Kategorien Raum Typ A und B.
1.6.0	04.09.2020	SicherheitsverantwortlicheR	05.09.2020	Konkretisierung der Maskentragpflicht (diverse Kapitel)